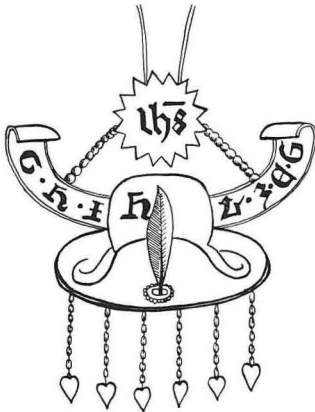


Die Sülzmeister der Saline zu Lüneburg

Von Dr. Kurt Stegen, Remscheid



Das „clenade“ der Theodori-Gilde.
(Nach einer Originalzeichnung im
Stadtarchiv zu Lüneburg)

Am 13. August 956 schenkte Kaiser Otto d. Gr. auf Veranlassung seines Herzogs Hermann Billung den Mönchen des Michaelisklosters auf dem Kalkberge zu Lüneburg den Salzzoll. Die Lüneburger Saline begeht also in diesem Jahre die Jahrtausendfeier ihrer ersten urkundlichen Erwähnung, nicht ihres Bestehens, denn bestanden hat sie damals schon lange.

Wenn auch die Nachrichten aus der ältesten Zeit spärlich sind, so daß wir uns kein umfassendes Bild über die frühesten Zustände machen können, so reichen sie doch aus, wenigstens die wesentlichen Tatsachen erkennen zu lassen.

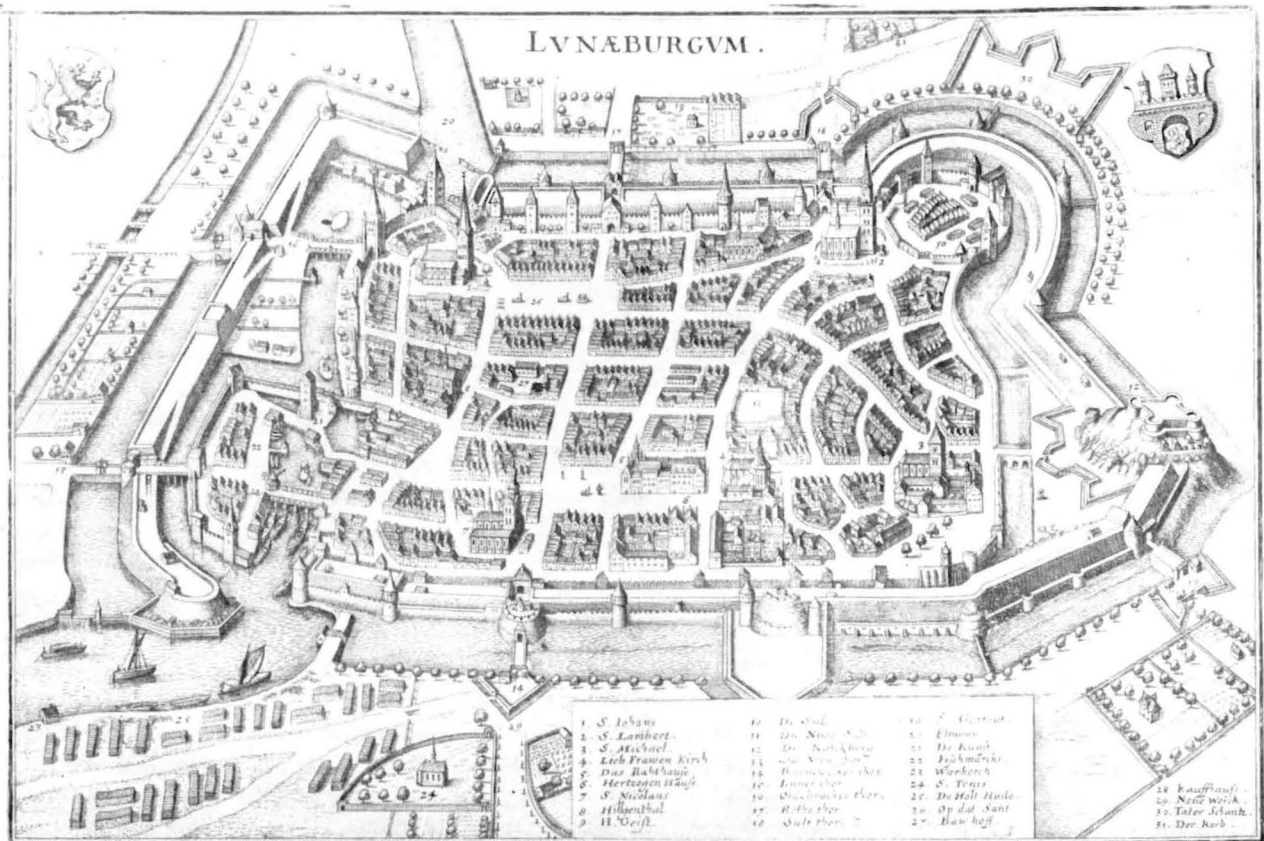
Wir wissen, daß der Landesherr ursprünglich Besitzer der Saline war und deren höchste Beamten einsetzte. Wir wissen aber auch, daß die herzoglichen Rechte nach und nach auf die Sülzprälaten, geistliche, später auch weltliche Herren und Bürger, übergingen, die damit Sülzbegüterte und Herren der Saline wurden (um 1300). Die Sülzprälaten waren Inhaber von Pfannen und Renten, das Siederecht jedoch — und das ist wichtig zu wissen — besaßen sie nicht. Nach altem Lüneburger Recht konnten nur Lüneburger Bürger die Siedegerechtheit erwerben. Die Sülzprälaten mußten also, waren sie nicht selbst Lüneburger Bürger und damit siedeberechtigt, ihre Pfannen zur Besiedung verpachten. Die Inhaber der Siedegerechtheit und Pfannenpächter hießen Sülzmeister.

Es standen sich also sicher schon mit dem Schwinden des herzoglichen Einflusses zwei Interessengruppen gegenüber: Die Sülzbegüterten ohne Siederecht, die Sülzprälaten, und die Sülzbegüterten mit Siederecht, die Sülzmeister. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß die Sülzprälaten ihre Gewinne aus ihrem Sülzbesitz an Pfannen und Renten zogen, während für die Sülzmeister der eigene Pfannenbesitz nur Mittel zum Erwerb des Siederechtes war; denn Sülzmeister konnte nur werden, wer mindestens vier Pfannen eigenen oder gepachteten Gutes nachweisen konnte. Mit dem Erwerb der Sülzmeisterschaft war andererseits aber auch die Ratsfähigkeit verbunden. Ratsinteressen, Familieninteressen und Sülzmeister-, d. h. Salininteressen wuchsen somit zu einer Einheit zusammen. Daß sich aus dieser grundsätzlich verschiedenen Stellung beider Gruppen zur Saline eine naturgegebene Gegnerschaft entwickelte, die gelegentlich zu offener Feindschaft ausartete, erscheint selbstverständlich.

Seit wann es Sülzmeister im erläuterten Sinne des Wortes gab und wann der Name zum ersten Male gebraucht wurde, wissen wir nicht. Es mag vielleicht um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert gewesen sein. Der Ausdruck „Sülzmeister“ ist erst vom Jahre 1374 an zu belegen, jedoch wird er in der betreffenden Urkunde bereits so selbstverständlich benutzt, daß die Annahme naheliegt, er sei schon lange im Gebrauch und allgemein bekannt gewesen. Das Wort selbst ist dem Zunftleben entnommen, wo es in Lüneburger Urkunden als *sulvesmestere*, Meister, die „ires sulves“, also selbständig sind, vorkommt. Der Ausdruck „Sülzmeister“ verengte sich jedoch sehr schnell auf den Kreis der Siedeberechtigten; aus dem Handwerksleben verschwand er ganz. Ob die Sülzmeister von Anfang an mit der eigentlichen Siedung nichts zu tun hatten, scheint fraglich. Es ist durchaus möglich, daß sie ursprünglich selbst Handwerker waren und an den Pfannen standen, wie es im 13. Jahrhundert auch noch möglich war, daß ein Handwerker, etwa ein Schuster, das Siederecht erwerben konnte. Das änderte sich, als man den Sülzmeistern jede andere „bürgerliche Nahrung“ verbot, sie selbst also zu einem privilegierten Stand wurden. War der Kreis der Siedeberechtigten schon vorher nicht sehr groß gewesen, so schmolz er jetzt noch mehr zusammen, da alle Handwerker, die nicht auf die Ausübung ihres erlernten Berufes verzichten wollten, ausschieden. Damit aber ging auch die Zahl der ratsfähigen Familien zurück. Auf diese Weise bildete sich mit der Zeit ein Stadtpatriziat heraus, das nicht nur bis ins 17. Jahrhundert hinein das Siederecht, sondern auch die Besetzung der Ratsstühle für sich in Anspruch nahm. Diese Familien waren gleichzeitig die reichsten der Stadt, und schon 1484 konnte Bürgermeister Nikolaus Stoketo stolz und warnend zugleich erklären, in Lüneburg gebe es wohl dreißig Familien, die eines Grafen Gut besäßen.

Auf der Saline gab es 54 Siedehäuser mit je vier Pfannen, und da jeder Sülzmeister zum Erwerb der Siedegerechtheit mindestens vier Pfannen vorweisen mußte, konnte die Zahl der Sülzmeister nie über 54 steigen. Diese Zahl wurde jedoch nur selten erreicht, weil manche Sülzmeister mehr als vier Pfannen hatten. Da auch im Rat nur 24 Stühle zu besetzen waren, konnte unmöglich jede Sülzmeisterfamilie Anspruch auf einen Ratssitz erwerben. Demzufolge setzte sich die Gesamtheit der Sülzmeister — *de gemenen sulvmestere* — aus zwei Gruppen zusammen: den „sulfmestere binnen rades“ und denen „buten rades“.

Je umfangreicher der Betrieb auf der Saline wurde, um so mehr erforderte er den Zusammenschluß aller Sülzmeister. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß eine solche genossenschaftliche Vereinigung zur Wahrung gemeinsamer Belange schon frühzeitig erfolgte. Es bildete sich das Kolle-



Stadtplan von Lüneburg um 1630. Nach einem Stich von Merian.

gium der Sülfmeister, eine Gesellschaft mit eigenem Haus, der sogenannten Küntje, und eigenem Wappen. Die Zugehörigkeit zu diesem Kollegium beruhte nicht auf der handwerklichen Fertigkeit des Siedens, sondern ausschließlich auf dem Besitz des Siederechtes. Vorsteher der Gesellschaft waren die Barmeister, denen gleichzeitig das Pfannengießhaus, die Bare, unterstand. Die Satzungen des Kollegiums waren in zwei Ordnungen niedergelegt, der Büte- oder Beuteordnung, die die Pflichten der Sülfmeister als Pfannenbesieder regelte, und dem „Sülte-Recht“, das Pflichten und Rechte der Sülfmeister als Lüneburger Bürger festlegte. Ihre Versammlungen hielten sie in der alten Sülzerkirche zu St. Lamberti ab. Die Teilnahme war Pflicht; unentschuldigtes Ausbleiben wurde mit einer Geldbuße in die Barmeisterkasse belegt; Verweigerung dieser Zahlung zog Sperrung der Salzabfuhr von der Saline nach sich. In den Versammlungen entschied man über die Aufnahme neuer Sülfmeister und faßte Beschlüsse über den allgemeinen Salinenbetrieb, die für alle Sülfmeister bindend waren. Das Kollegium war also eine Art Berufsgenossenschaft, deren Leben sich nach strengen Gesetzen vollzog. Daneben aber wurde 1461 eine Gilde gegründet, die den gesellschaftlichen Zusammenschluß erstrebte und sich den Namen Theodorigilde gab. Es heißt, man habe die Theodorigilde aus Freude über den großen Sieg, den die Sülfmeister nach zähem Ringen und vielen Fehlschlägen über die Prälaten errungen hatten, gegründet. Da jedoch 1461 die Stadt noch in Acht und Bann war, ist es nicht ausgeschlossen, daß mit der Gilde auch zugleich ein politischer Zusammenschluß

der Sülfmeister verbunden war, wenn das in den Satzungen auch nicht überliefert ist. Vielmehr wird hier nur von kirchlichen und weltlichen Festlichkeiten und von der Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe gesprochen.

Die Mitgliederzahl der Gilde war auf 40 festgesetzt. Die Sülfmeisterfrauen waren zwar zur Teilnahme an den Veranstaltungen, Gottesdiensten, Leichenbegängnissen usw. verpflichtet, zählten aber nicht als Mitglieder. Ein neues Mitglied konnte nur aufgenommen werden, wenn ein Platz durch Todesfall oder auf andere Weise frei geworden war. Die Bestimmungen lehnen sich also eng an die eines Ordens an. Schon äußerlich fällt diese Ähnlichkeit auf, da auch den Angehörigen der Gilde ein Orden, ein „clenade“ (Kleinod) verliehen wurde, das sie bei allen Zusammenkünften zu tragen hatten. Das Zeichen — für die Männer in Silber, für die Frauen in Gold — mußte nach dem Ausscheiden der Gilde zurückgegeben werden. Es bestand in seinem oberen Teile in einer Sonne mit eingraviertem ihs (Jesus), an der mit zwei Kettchen ein Schriftband mit den Buchstaben GHIHLZEG, den Anfangsbuchstaben des Spruches „God holt in hud lif zele ere gud“ befestigt war. In der Mitte des Schriftbandes war ein Federhut angebracht, von dem wiederum an Kettchen sechs Herzen herabgingen. Die Gilde führte auch ein Wappen, einen silbernen, von einem breiten blauen Bande schräglinks geteilten Schild, der auf dem Bande in der Mitte eine goldene Sonne und rechts und links zwei silberne Sterne zeigte.

In den Satzungen der Theodorigilde tritt zum ersten Male eine Bezeichnung auf, die von jetzt an ständig neben dem

älteren „Stülffmeister“ gebraucht wird: domicellus, Junker. Die Gilde nannte sich praeclara societas domicellorum de Luneborg, die hochansehnliche Gesellschaft der Junker zu Lüneburg. Damit bezeichnete sie sich selbst als Vertreterin eines Stadtadels, was bisher, wenigstens nach außen hin, in dieser deutlichen Form noch nicht vorgekommen war.

Diese Einstellung bedingte aber gleichzeitig die strenge Abschließung. Da man sich bemühte, die Gilde und die Vergabe der Siedegerechtigkeit auf die alten privilegierten Familien zu beschränken, war es für Außenstehende so gut wie unmöglich, in diesen Kreis hineinzukommen. Nur Männer, die ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllten, wurden zur Stülffmeisterschaft zugelassen. Man verlangte die eheliche Geburt von patrizischen Eltern oder die Verheiratung mit einer Stülffmeisterwitwe oder -tochter; ferner mußte der Bewerber Lüneburger Bürger sein, jeder „bürgerlichen Nahrung“ entsagen und den Besitz von mindestens vier Pfannen eigenen oder gepachteten Gutes vorweisen.

Schon die letzte Forderung engte den Kreis der in Frage kommenden Personen sehr ein, denn der Erwerb der Pfannen war mit großen Kosten verbunden. Stülffmeister zu werden, konnten sich nur Wohlhabende leisten. Sie mußten nicht nur die hohen Pachtsummen, die „Vorbate“ (Vormiete, eine Art Abstand) und die „Freundschaft“ (Gabe an den Pfannenbesitzer für Überlassung der Pfannen) aufbringen, sondern sie hatten auch, um das Ereignis festlich begehen zu können, tief in den Geldbeutel zu greifen. Und schließlich kamen noch die vielen kleineren „Verehrungen“

Verzeichnüß was Einem neuen Sulffmeister gebühret zu zahlen wenn Er Sulffmeister wird

Dem Baar- und Beüth-Meistern vor daß auff führen auff das Raht Hauß jeden	1 Ducaten
Der Baarmeisterey	1 Rthlr.
Dem Kirchen Juraten ad St. Lamberti wird gezahlt	10 Rthlr.
Dem Baarmeister Bedienten wann er daß Zettul wegen des Sülz Haußes reinbringet gebühret ihm	2 Rthlr.
noch vor die Bewirdtung auff der Salz Bude wann er in der Kirche soll angenommen werden als ein neuer Sülffmeister	1/2 Rthlr.
Dem Hauß Diener vors Fordern wann er zu Raht-Hauße soll auffgeführt werden	1 Rthlr.
Dem Raht-Haußschließer	1/2 Rthlr.
Dem Küster giebet Er vor die Kirche auff und zuzuschließen und in derselben auff zuwarten	1/2 Rthlr.
Noch gebühret sich daß er zwo Krüge mit zinnern Ledern auff der Salz Buden verehret und 4 Noht-Egmer dabey welche in das Sprützen Hauß werden auff gehoben.	

hinzu, die allen möglichen bei der Einführung beteiligten Personen zustanden. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1760 zählt alle diese Posten in der wunderlichen Sprech- und Schreibweise jener Zeit auf. Dabei ist zu bemerken, daß es aus einem Jahrhundert stammt, in dem es mit der Glanzzeit der Saline und der Stülffmeister längst vorbei war.



Bronzerelief eines Stülffmeisters.